

Turn- und Sportverein 04 Bremke-Ischenrode



Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der im Jahr 1904 gegründete Verein führt den Namen TSV 04 Bremke-Ischenrode**
- (2) Sitz des Vereins ist Bremke in der Gemeinde Gleichen.**
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen.**

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Bereitstellung eines umfassenden Angebots zur sportlichen Betätigung. Damit soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht und zugleich der Zusammenhalt innerhalb der dörflichen Gemeinschaft gestärkt werden.**
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:**
 - 1. die Aufstellung und Meldung von Mannschaften zur Teilnahme an Punkterunden.**
 - 2. die Förderung der Jugendarbeit.**
 - 3. die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Abhaltung von Übungs- und Trainingsstunden im Bereich des Breiten-, Freizeit- und Rehasports.**

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Er ist außerdem Mitglied**
 - 1. des Niedersächsischen Fußballverbandes**
 - 2. des Niedersächsischen Tennisverbandes**
 - 3. des Niedersächsischen Volleyballverbandes**
 - 4. des Niedersächsischen Tischtennisverbandes**
 - 5. des Niedersächsischen Schachbundes**
- (2) Durch Beschluss des Vorstands kann die Aufnahme des Vereins in weitere Fachverbände beantragt werden. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß §2 der Satzung förderlich ist.**
- (3) Soweit sich aus der Mitgliedschaft in den in Absatz I und 2 genannten Organisationen besondere Verpflichtungen ergeben, sind diese bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu berücksichtigen.**

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und Juristische Personen werden.**
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.**
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Will der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.**

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.**
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben stimmberechtigt. Als Mitglied des Vorstands sind Mitglieder des Vereins wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag von mindestens 84 Euro, (Jugendliche mindestens 48 Euro, Rentner mindestens 42 Euro) halbjährlich, oder jährlich im voraus, möglichst im Bankeinzugsverfahren, zu entrichten. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu Beachten und dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.**
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.**
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum 31. Mai bzw. spätestens bis zum 30. November des Jahres abzugeben und von diesem zu bestätigen. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.**
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung mehrfach missachtet wurden; Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht gezahlt wurden oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.**

§8 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern.**
- (2) Durch Beschluss des Vorstands können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden. ,
Derzeit bestehen im Verein**
 - 1. die Fußballabteilung**
 - 2. die Tennisabteilung.**
 - 3. die Tischtennisabteilung**
 - 4. die Volleyballabteilung**
 - 5. die Frauengymnastikabteilung**
 - 6. die Abteilung Kinderturnen**
 - 7. die Abteilung Seniorengymnastik**
 - 8. die Schachabteilung**
 - 9. die Sportelgruppe (GAH)**
- (3) Durch Beschluss des Vorstands können für einzelne Bereiche oder Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.**

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.**
- (2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.**

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an, die bei der Versammlung anwesend sind.**
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, statt.**
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb eines Monats einberufen wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn es 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.**
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich oder durch Zeitungsanzeigen im Gemeinde Mitteilungsblatt und durch Aushang am Sporthaus.**

- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen. Soweit besondere Anträge zur Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.**
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.**
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder §12 a-d geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem der Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.**
- (8) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Etwas anderes gilt nur bei Wahlen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine geheime Abstimmung beantragen.**

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung**
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere**
 - 1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr.**
 - 2. die Entgegennahme des Kassenberichts und der Prüfung der Jahresabrechnung.**
 - 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**
 - 4. die Wahl der Kassenprüfer**
 - 5. die Wahl der Mitglieder des Vorstands, gemäß §12, Abs.1, a-g und die Bestätigung derjenigen, die gemäß §12, Abs. 4 der Satzung von der jeweiligen Abteilung oder einem Ausschuss gewählt worden sind.**
 - 6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.**
 - 7. die Entscheidung über der Mitgliederversammlung vorliegende Anträge sowie**
 - 8. die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehaltene Angelegenheiten.**

§12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorstand Sportpolitik, Kooperation**
- b. dem Vorstand Sport- und Vereinsentwicklung**
- c. dem Vorstand Finanzen**
- d. dem Vorstand Geschäftsführung**
- e. dem/r Fußballfachwart/in Herren und Damen**
- f. dem/r Fußballfachwart/in Jugend**
- g. dem/r Sozialwart**

(2) Die in Absatz (1) genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen,

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern, Abs. (1) Ziffern a-d gemeinsam vertreten.

(4) Dem Vorstand gehören weiterhin an der/die jeweilige/n

- Abteilungsleiter. Sie können von der jeweiligen Abteilungsversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und sind insoweit kraft Amtes Mitglieder des Vorstands. Ihre Aufgaben werden in §14 geregelt.**

§13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder gem. §12 a-d erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens.**
- (2) Der Vorstand Sportpolitik und Kooperation regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und die Außendarstellung des Vereins.**
- (3) Der Vorstand Sport- und Vereinsentwicklung arbeitet an der Weiterentwicklung des Sport- und Vereinsangebotes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden und Behörden.**
- (4) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskassengeschäfte nach der Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, in Zuarbeit zum steuerlichen Berater.**
- (5) Der Vorstand Geschäftsführung erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr**
- (6) Der Vorstand Fußballfachwart/in Herren und Damen regelt/bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten im Bereich Fußball.**
- (7) Der Vorstand Fußballfachwart/in Jugend regelt die Sportangelegenheiten Jugendfußball. Hier vornehmlich den reibungslosen Sportbetrieb der Mitglieder in den einzelnen Jugend - Fußball Gemeinschaften des TSV Bremke/Ischenrode 04.**
- (8) Der/die Sozialwart/in ist zuständig für Versicherungsfragen, insbesondere für die Abwicklung von Sportunfällen und sonstigen Schadensfällen.**
- (9) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstand Geschäftsführung oder in Vertretung vom Vorstand Finanzen unter Wahrung einer Frist von einer Woche einberufen. Dabei sollen den Mitgliedern des Vorstands die vorgesehenen Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.**
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstands oder in Vertretung, des Vorstands Finanzen.**
- (11) Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt von einem jeweils zu wählenden Vorstandsmitglied §12 (a-c). Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweils gewählten Vorstandsmitglied §12 (a-c) und dem Vorstandsmitglied Geschäftsführung (d) zu unterschreiben ist.**
- (12) Sofern alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren oder in mündlicher Abstimmung gefasst werden.**

§14 Abteilungen

- (1) Soweit die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins nicht durch einen besonderen Aufnahme- oder Abteilungsbeitrag begründet wird, gehören der Abteilung alle Vereinsmitglieder an, die dies ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter erklärt haben. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer auch Mitglied des Vereins ist.**
- (2) Jede Abteilung kann für die Dauer der Amtszeit des Vorstands aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter wählen. Hinsichtlich der Stimm- und Wahlberechtigung gilt §6 Abs. 2 der Satzung entsprechend. Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben weitere Verantwortliche der Abteilung gewählt werden.**
- (3) Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands in eigener Verantwortung. In wichtigen Angelegenheiten muss eine Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.**
- (4) Die Abteilungen des Vereins können im Bedarfsfall einen besonderen Aufnahme- und Abteilungsbeitrag vorschlagen. Der Vorschlag dieses zusätzlichen Beitrags bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.**

§15 Ausschüsse

- (1) Für einzelne Bereiche (z.B. Jugend, Frauen, Senioren, etc.) oder einzelne Aufgaben (z.B. Durchführung von Bauvorhaben, Organisation von Turnieren, Festen und sonstigen Veranstaltungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit) kann auf Beschluss des Vorstands ein Ausschuss gebildet werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand berufen.**
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Bedarf können von den Ausschussmitgliedern für einzelne Aufgaben weitere Verantwortliche gewählt werden.**
- (3) Jeder Ausschuss regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. In Wichtigen Angelegenheiten muss eine Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.**

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.**
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.**

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn**
 - 1. der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt oder**
 - 2. mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand schriftlich beantragt hat.**
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.**
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Bremke der Gemeinde Gleichen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in §2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.**

§18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen worden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung und Eintragung durch das Vereinsregisters in Kraft.